

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus solitärer Kurzzeitpflegeplätze**

## **1 Förderziel und Zwecksetzung**

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 aus dem Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030) Haushaltsmittel für einen bedarfsgerechten Ausbau von solitären Kurzzeitpflegeplätzen für eine bessere flächendeckende pflegerische Versorgung bereit. Die Mittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) sowie der Vorschriften der Berufsausbildungsstellen Ergänzungsbestimmungen der ZBau (Anlage zu VV/VV-K Nummer 6 zu § 44 Abs. 1 LHO) für die Neuschaffung dauerhafter solitärer Kurzzeitpflegeplätze gewährt.
- 1.2 Bei der Neuschaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um die Neueinrichtung von solitären Kurzzeitplätzen durch Umwandlungen von angegliederten Bereichen bestehender Pflegeeinrichtungen oder separaten zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Umwandlungen mit Um- und Ausbauten von bestehenden räumlichen Kapazitäten (wie beispielsweise bestehender Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, o.ä.) sowie Neubauten von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Modernisierungs-, Sanierungs- und Umstrukturierungsvorhaben einschließlich einer rehabilitativ orientierten allgemeinen Ausstattung haben Vorrang vor Neubaumaßnahmen. Langzeitpflegeplätze, für die entsprechende vertragliche Vereinbarungen bestehen, sind grundsätzlich zu erhalten und dürfen nur mit besonderer Begründung zugunsten von Kurzzeitpflegeplätzen reduziert werden.
- 1.3 Unter dauerhaften solitären Kurzzeitpflegeplätzen im Sinne dieser Richtlinie sind für die Kurzzeitpflege vorgehaltene Belegungsplätze in einer solitären Einheit zu verstehen.
- 1.4 Die Förderung verfolgt das Ziel, die pflegerische Infrastruktur weiter auszubauen und die Erhöhung der verfügbaren Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen und eine flächendeckende Versorgung mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen zu erreichen. Insbesondere der rehabilitative Aspekt zum Erhalt und zur Verbesserung der Fähigkeiten mit dem Ziel der Rückführung in die Häuslichkeit sowie die Verhinderungspflege stehen hier im Mittelpunkt.
- 1.5 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der pflegerischen Infrastruktur in Hinblick auf solitäre Kurzzeitpflegeplätze in Schleswig-Holstein.

Hierzu gehören insbesondere

- a) Umwandlungen bestehender pflegerischer (Kleinst-)Einrichtungen,
- b) Umwandlungen von Abteilungen innerhalb einer Pflegeeinrichtung,

- c) Umwandlungen von bestehenden separaten Räumlichkeiten wie beispielsweise in Krankenhäusern oder Rehabilitationseinrichtungen,
- d) Neubaumaßnahmen von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Mit der Vorhaltung von Kurzzeitpflegeplätzen einhergehende Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Förderfähig ist weiterhin auch die für den Betrieb einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung erforderliche rehabilitativ orientierte allgemeine Ausstattung. Dies gilt insbesondere für Umwandlungen, bei denen Baumaßnahmen nicht oder nur von nachrangiger Bedeutung sind.

### **3 Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger**

3.1 Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte.

3.2 Soweit sie nicht selbst Trägerin bzw. Träger, Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Bauträgerin bzw. Bauträger sind, wird den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Bewilligungsbehörden die Zuwendung zur Weiterleitung an die Trägerinnen und Träger (Letztzuwendungsempfängerinnen bzw. Letztzuwendungsempfänger) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO gewährt.

3.2.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (überörtliche Bewilligungsbehörde) bewilligt den Kreisen und kreisfreien Städten den Verfügungsrahmen.

3.2.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach der Pflegestatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Anlage 1).

3.2.3 Zugewiesene Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht abgerufen wurden, fallen an das Land zurück. Eine neue Zuweisung kann gemäß Ziffer 7.3.1 erfolgen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert wird die Neuschaffung von dauerhaften solitären Kurzzeitpflegeplätzen gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3.

4.2 Voraussetzung für die Förderung von Trägerinnen bzw. Trägern als Letztzuwendungsempfängerinnen bzw. Letztzuwendungsempfänger ist

- a) ein infrastrukturell geeigneter zentraler Standort innerhalb des Kreises/der kreisfreien Stadt,
- b) die Vorlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption für die geplante solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung,
- c) eine gesicherte Gesamtfinanzierung,
- d) die Bereitschaft zu einer Kooperationsvereinbarung mit naheliegenden Krankenhauseinrichtungen für eine Gewährleistung von flexiblen Übernahmeverfahren im Bedarfsfall sowie

e) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Fünften Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), des Elften Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) und der auf Grundlage dessen erlassenen Durchführungsverordnung sowie rahmenvertraglicher Vereinbarungen.

4.3 Bei eigener Projektträgerschaft der Kreise bzw. kreisfreien Städte gelten die Voraussetzungen der Ziffern 4.1 und 4.2 entsprechend.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung mit Anteilfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

### **5.2 Höhe der Zuwendungen**

Die Gewährung eines Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben für die Neuschaffung von Kurzzeitpflegeplätzen gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag bis zu einer maximalen Höhe von 50.000 € pro Kurzzeitpflegeplatz.

### **5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben**

5.3.1 Bemessungsgrundlagen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden Ausstattungs- und/oder baulichen Maßnahme erforderlich, angemessen und nachgewiesen sind und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Zuwendungsfähig sind hierbei die Ausgaben der Kostengruppen 300, 400, 500 und 610 nach DIN 276.

5.3.2 Die Projektträgerinnen bzw. Projektträger haben eine Eigenbeteiligung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mögliche Einnahmen Dritter (EU, Bund, Privat) sind vollumfänglich einzusetzen. Die Höhe der Eigenbeteiligung bleibt hiervon unberührt.

5.4 Bei eigener Projektträgerschaft der Kreise bzw. kreisfreien Städte gelten die Bestimmungen der Ziffern 5.1 bis 5.3 entsprechend.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger berichten jeweils quartalsweise zum 31. März, 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember jeden Jahres dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren über die Planungen und den Stand der Durchführungen sowie die aktuell vorhandene Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten solitären Kurzzeitpflegeplätze.

6.2 Die Projektträgerinnen und Projektträger sind verpflichtet, in angemessener Weise auf die Landesförderung aus dem IMPULS Sondervermögen (IMPULS Logo) hinzuweisen.

6.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste, aber auch zweckmäßigste Variante darstellt.

6.4 In Form von Umwandlungen entstandene Kurzzeitpflegeplätze unterliegen einer Zweckbindung bzw. Nutzungsbindung von in der Regel 15 Jahren. Bei geförderten Neubauten von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird von einer zeitlichen Bindung von in der Regel 25 Jahren ausgegangen. Die Dauer der zeitlichen Bindung für die Nutzung der Ausstattungsgegenstände der Kostengruppe 610 ergibt sich grundsätzlich unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles aus der nach den anerkannten Abschreibungstabellen für Abnutzung (AfA-Tabellen) geschätzten Nutzungsdauer.

6.5 Das zur Verfügung stehende Gesamtfördervolumen beträgt 10.000.000,00 €. Ab 2021 können jährlich 2.000.000,00 € abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel werden übertragen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

#### **7.1.1 Budgetzuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte**

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird nach formloser Antragstellung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als überörtliche Bewilligungsbehörde das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid gewährt.

Bei eigener Projektträgerschaft der Kreise bzw. kreisfreien Städte finden die Antragsinhalte der Ziffer 7.1.2 entsprechend Anwendung. Die Anträge sind an die überörtliche Bewilligungsbehörde zu richten.

#### **7.1.2 Anträge durch Trägerinnen und Träger (Letztzuwendungsempfängerinnen bzw. Letztzuwendungsempfänger)**

Anträge für eine Förderung sind mittels schriftlicher Antragstellung bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a) Anzahl der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden solitären Kurzzeitpflegeplätze,
- b) Standort der geplanten Maßnahme,
- c) Konzeption der geplanten Maßnahme,
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan,
- e) eine Bereitschaftserklärung für eine Kooperationsvereinbarung mit naheliegenden Krankeneinrichtungen,
- f) eine Erklärung, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Fünften Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), des Elften Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) und der auf Grundlage dessen erlassenen Durchführungsverordnung sowie rahmenvertragliche Vereinbarungen eingehalten werden sowie
- g) den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Maßnahme.

## 7.2 Bewilligungsverfahren bei der örtlichen Bewilligungsbehörde

Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden nach pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Anzahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen, Standort, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseinganges, über die Förderung einer Maßnahme. Maßnahmen, durch die mittels Modernisierungs-, Sanierungs- und Umstrukturierungsvorhaben einschließlich einer rehabilitativ orientierten allgemeinen Ausstattung im Sinne einer Umwandlung vorhandener Kapazitäten eine Neuschaffung von Plätzen erreicht werden soll, sind vorrangig zu fördern.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

### 7.3.1 Erstzuwendungsempfängerin bzw. Erstzuwendungsempfänger

Die Kreise und kreisfreien Städte rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der überörtlichen Bewilligungsbehörde ab. Die Zuwendungen sind nach Abruf für voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung fällige Zahlungen einzusetzen. Die Erleichterungen gemäß der Nummern 4 und 6 der Anlage 5 zu Nr. 13 der VV-K zu § 44 LHO finden unabhängig von der Höhe der gewährten Zuwendungen Anwendung.

Budgetmittel, die bis zum 31.12.2023 nicht abgerufen wurden, fallen an das Land zurück. Die Gesamtsumme der verbleibenden Mittel steht für einen weiteren Abruf nach Bedarf der Kreise und kreisfreien Städte, unabhängig der zuvor erfolgten anteiligen Verteilung gemäß Ziffer 3.2.2, zur Verfügung. Die Zuweisung der Mittel erfolgt entsprechend des zeitlichen Eingangs der Anträge.

### 7.3.2 Letztzuwendungsempfängerin bzw. Letztzuwendungsempfänger

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß der Ziffer 7 der VV zu § 44 LHO.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung ist durch die Letztzuwendungsempfängerin bzw. Letztzuwendungsempfänger bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme gegenüber den Kreisen bzw. kreisfreien Städten als örtliche Bewilligungsbehörde zu erbringen. Der zuständige Kreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung spätestens 3 Monate nach Ablauf der sechsmonatigen Verwendungsnachweispflicht an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren weiter.

Bei eigener Projektträgerschaft der Kreise bzw. kreisfreien Städte gilt die Frist von 6 Monaten zur Erbringung des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren entsprechend.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a

LVwG) sowie die Vorschriften der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen der ZBau (VV/VV-K Nummer 6 zu § 44 Abs. 1 LHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8 Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2026.